

S 09

Wann kommt das Windenergie-Pilotvorhaben in der Hansalinie?

**Anfrage der Abgeordneten Philipp Bruck, Dr. Emanuel Herold und Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 19. Februar 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Welche konkreten nächsten Schritte mit welchem Zeitplan plant der Senat zur Realisierung einer Windenergieanlage im dritten Bauabschnitt des Gewerbeparks Hansalinie nach dem positiven Vorbescheid für dieses wichtige Pilotvorhaben zur Vereinbarkeit von Windenergie und gewerblicher Nutzung?
2. Welcher zeitliche Rahmen ist für das weitere Genehmigungs- und Umsetzungsverfahren vorgesehen, welche Risiken sieht der Senat dabei, und wie will er diesen begegnen?
3. Wie stellt der Senat die erforderlichen Mittel sicher, um nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine schnelle Realisierung zu ermöglichen?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Realisierung von Windenergieanlagen in und im Umfeld von Wirtschaftsstandorten ohne maßgebliche Einschränkung der gewerblichen Entwicklungsperspektive werden durch die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH derzeit zwei unterschiedliche Projekte konkret weiterverfolgt, die jeweils eigene Zielsetzungen und Rahmenbedingungen aufweisen. Diese Projekte tragen die Arbeitstitel „WEA3“ und „Amöbe“.

Bei beiden Projekten wird die Errichtung einer genehmigungsfähigen Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von ca. 160 Metern, einer Gesamthöhe von rund 200 Metern und einer Leistung von etwa 5 Megawatt untersucht. Daneben wird auch die Übertragbarkeit der am Standort des nachhaltigen Gewerbegebiets Lunedelta in Bremerhaven getroffenen Regelungen zur Integration von Windenergieanlagen an Wirtschaftsstandorten geprüft. Im Gewerbegebiet Lunedelta wurde für die anzusiedelnden Unternehmen die Möglichkeit geschaffen, auf den eigenen Betriebsgrundstücken Windenergieanlagen mit einer Leistung von etwa 1.000 Kilowatt zu errichten.

Beim sogenannten Projekt „WEA3“ im zweiten Bauabschnitt der dritten Baustufe des Gewerbeparks Hansalinie stand zunächst die grundsätzliche Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Nebeneinander von Windenergie und gewerblicher Nutzung im Vordergrund. Nach mehrjähriger Verfahrensdauer liegt seit Januar 2026 ein immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vor. Dieser Vorbescheid basiert auf den Ergebnissen einer Vielzahl von Gutachten zu unterschiedlichen Aspekten, die im Zuge der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage zu berücksichtigen sind. Der Vorbescheid selbst sieht aufgrund der derzeit noch nicht vermarkteten Flächen keine einschränkenden Auflagen vor. Die für den Vorbescheid relevanten Gutachten weisen allerdings deutlich auf die einschränkenden Auswirkungen auf Genehmigungen für spätere gewerbliche Vorhaben in der Nachbarschaft hin. Eine detaillierte inhaltliche Auswertung des Vorbescheides, die damit verbundenen Konsequenzen sowohl für den Betrieb der Windenergieanlage als auch für die Nutzbarkeit der aktuell in Erschließung befindlichen Gewerbeflächen bei einer Realisierung der Windenergieanlage befinden sich derzeit in Prüfung. Die vorliegenden Gutachten zeigen, dass Einschränkungen sowohl für den Betrieb der Windenergieanlagen als auch für die anzusiedelnden Gewerbebetriebe zu

erwarten sind, insbesondere unter der Annahme eines 0 % - Risikos der Genehmigungsstellen:

- Die Vorgaben im Hinblick auf Sicherheitsabstände bei einem zu berücksichtigenden Eisabfall betreffen eine Fläche von 3,6 ha, die nur eingeschränkt gewerblich nutzbar wäre.
- Unter Berücksichtigung der Vorgaben im Hinblick auf das Risiko des Abbruchs von Rotorblättern, eines möglichen Turmversagens und des Motorbrands wären Nutzungseinschränkungen für ca. 8,5 ha der aktuell in Erschließung befindlichen Gewerbefläche zu erwarten.
- „Abschaltzeiträume“ für die Betreiber der Windenergieanlagen sind als Auflage zu erwarten.
- Die für den Betrieb der Windenergieanlage zu berücksichtigenden Schallleistungspegel überschreiten die Nachrichtswerte für die im Bebauungsplan ausgewiesene gewerbliche Nutzung insgesamt. Nutzungseinschränkungen für die anzusiedelnden Unternehmen würden für die gesamte, derzeit in der Erschließung befindliche Gewerbefläche bestehen. Wenn keine Reduktion der Lärmpotenziale für die anzusiedelnden Gewerbebetriebe erfolgen soll, müsste die Betreibende der Windenergieanlage Ertragseinbußen durch die zu berücksichtigende Leistungsbegrenzung der Anlage hinnehmen. Die Wirtschaftlichkeit der Anlage wäre dann beeinträchtigt.
- Durch den Schattenwurf der sich drehenden Rotorblätter erfolgen Einschränkungen für die Bauvorhaben der Gewerbebetriebe (zum Beispiel Ausrichtung von Bürofenstern).
- Mögliche Auswirkungen auf die in der dritten Baustufe des Gewerbeparks Hansalinie vorgesehene Nutzung bzw. Widmung der öffentlichen Straßen wurden noch nicht abschließend bewertet.

Parallel wird die Beauftragung einer externen fachlichen Konzeptstudie vorbereitet, um die im Verfahren gewonnenen Erkenntnisse systematisch aufzubereiten und für weitergehende Fragestellungen zur Windenergie in Gewerbegebieten nutzbar zu machen.

Unabhängig hiervon verfolgt die WFB ein weiteres Projekt im Umfeld des Gewerbeparks Hansalinie im planerischen Außenbereich der Stadt Bremen am sogenannten Standort „Amöbe“. Für dieses Projekt werden derzeit die Voraussetzungen für die Durchführung einer erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplans geprüft. Dabei handelt es sich um ein Bauleitplanverfahren nach dem Baugesetzbuch mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung. Durch die Lage an einem Vogelschutzgebiet und auf einer Kompensationsfläche für das Gewerbegebiet ist die Notwendigkeit umfangreicher Untersuchungen im Rahmen des Verfahrens zu erwarten. Erst nach einem positiven Abschluss der Änderung des Flächennutzungsplans kann das verbindliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz beginnen.

Ein konkreter Zeitplan sowohl für eine Realisierung als auch für das weitere Genehmigungs- und Umsetzungsverfahren sowie der konkrete Umgang mit den ermittelten Risiken kann vor diesem Hintergrund derzeit nicht benannt werden.

Zu Frage 3:

Die Projektentwicklung erfolgt im Rahmen des wirtschaftsfördernden Auftrags der WFB im Eigenvermögen der Gesellschaft. Die Finanzierung der Planungs- und Entwicklungsschritte wird projektbezogen sichergestellt.

Aussagen zu möglichen Investitions- oder Finanzierungsstrukturen für eine spätere Realisierung durch die WFB können erst nach Abschluss der planungs- und genehmigungsrechtlichen Verfahren sowie nach Vorliegen belastbarer wirtschaftlicher Grundlagen getroffen werden.